



FAQs

Wohnungsanmietung

Wien & Niederösterreich

BUWOG

FAQs

1. Welche Wohnungstypen umfasst unser Angebot?

Freifinanzierte Miete: entweder unbefristet (z.B. Wohnbauinitiative der Stadt Wien, ohne Küche ausgestattet, Finanzierungsbeitrag) oder befristet (mit Küche ausgestattet, Kaution). Entsprechende Wohnungen finden Sie unter „Immobiliensuche“ auf www.buwog.at oder auf Nachfrage bei unserem Vertriebsteam.

Genossenschafts-, SMART- oder geförderte Wohnungen mit Kaufoption/Mietkauf bietet die BUWOG nicht an.

2. Kann ich mich für eine Mietwohnung vormerken?

Die Möglichkeit einer Vormerkung gibt es nur für Neubauprojekte, die sich noch in Planung/im Bau befinden und noch nicht fertig gestellt wurden. Entsprechende Objekte sind für Sie unter folgendem Link einsehbar: <https://www.buwog.at/immobiliensuche/wohnbaprojekte>

Für alle anderen Mietwohnungen in Wien und Niederösterreich ist eine allgemeine Evidenzhaltung aus organisatorischen Gründen nicht umsetzbar.

3. An wen kann ich mich bezüglich Wohnungsanmietung wenden?

WIEN (Aufteilung nach Bezirken)

Bezirke: 1.-11., 16.-18. und 20.-22.

Frau Wiktoria Lares, wiktoria.lares@buwog.com, +43 664 609281561

Bezirke: 12.-14. und 19.

Frau Elisabeth Sobotka, elisabeth.sobotka@buwog.com, +43 664 60928 1224

Bezirke: 15. und 23.

Herr Clemens Nitsch, clemens.nitsch@buwog.com, +43 664 60928 1216

4. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden, um eine Wohnung bei der BUWOG anmieten zu können?

Für eine mögliche Zusage müssen die Bonitätskriterien erfüllt werden (Haushaltsnettoeinkommen muss mindestens das 2,5-fache der Miete betragen). Trifft dies zu, müssen in weiterer Folge die Bewerbungsunterlagen vollständig bei uns einlangen.

5. Welche Unterlagen werden für die Anmietung benötigt?

- Ausgefülltes und unterzeichnetes Mietinteressentenformular
- Gültiger Lichtbildausweis aller Wohnungswerber:innen (Reisepass, Personalausweis, ggf. Führerschein in Verbindung mit Geburtsurkunde)
- Bei zwei Wohnungswerber:innen: Merkblatt zur gemeinschaftlichen Anmietung
- Bei einer Bürgschaft: Haftungserklärung, gültiger Lichtbildausweis der Bürgin / des Bürgen

Für die Bonitätsprüfung werden ggf. ergänzend folgende Einkommensnachweise benötigt:

- Die letzten drei Gehaltszettel der Wohnungsgeber:innen und ggf. der Bürgin / des Bürgen
- Bei selbstständiger Tätigkeit: Netto-/Privatentnahmeverbestätigung der letzten drei Monate (von der/dem Steuerberater:in ausgestellt)
- Sonstige Einkommensnachweise (sofern vorhanden)

6. Wie ist der Ablauf, wenn man eine BUWOG Wohnung anmieten möchte?

- Kontaktaufnahme mit der/dem Mitarbeiter:in des Vertriebs
- Vereinbarung eines Besichtigungstermins
- Besichtigung
- Bei konkretem Interesse an der Anmietung der Wohnung: Übermittlung der erforderlichen Unterlagen für die Prüfung der Anmietungskriterien
- Nach positiver Überprüfung der Unterlagen und Bonitätsprüfung: ggf. Übermittlung der Mietzusage
- Retournierung der unterzeichneten Mietzusage an die/den
- Vereinbarung des Übergabetermins mit der Immobilienverwaltung inklusive schriftlicher Bestätigung des Termins.
- Fristgerechte Einzahlung der Kaution/ des Finanzierungsbeitrags vor Übergabetermin
- Mietvertragsunterzeichnung
- Wohnungsübergabe

7. Wann muss ich Kaution oder Finanzierungsbeitrag einbezahlen?

Die Kaution/der Finanzierungsbeitrag ist ehestmöglich nach Mietzusage zu unterfertigen, muss jedoch spätestens drei Tage vor vereinbarter Schlüsselübergabe auf unserem Konto einlangen.

8. Kann ich bei einem befristeten Mietvertrag nach Ablauf noch einmal verlängern?

Eine Verlängerung kann nicht garantiert werden. Im Fall einer gewünschten Verlängerung muss vor Ablauf des Vertrags bei der Immobilienverwaltung schriftlich angefragt werden.

9. Sind Haustiere erlaubt?

Die Haltung von Haustieren ist gemäß unserer Hausordnung gestattet.

10. Sind die Wohnungen mit Küchen ausgestattet?

Je nach Miettyp sind die Wohnungen mit Küche (befristete Vermietungen) oder ohne Küche (unbefristete Vermietungen) ausgestattet.

11. Kann ich selbst eine/n Nachmieter:in suchen?

Ob Sie eine/n Nachmieter:in vorschlagen dürfen, ist vor/bei Übermittlung der Kündigung mit der BUWOG abzuklären.

12. Benötigt man zur Anmietung einer BUWOG-Wohnung ein Wohnticket?

Nein, ein Wohnticket ist nicht erforderlich.

